Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Stadtbibliothek Marktheidenfeld (Bibliotheksgebührensatzung)

Die Stadt Marktheidenfeld erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), folgende Neufassung der Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Stadtbibliothek Marktheidenfeld:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Nutzung der Medien der Stadtbibliothek Marktheidenfeld vor Ort ist grundsätzlich gebührenfrei, sofern diese Gebührensatzung nichts Abweichendes regelt.

(2) Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner ist, wer gebührenpflichtige Leistungen der Stadtbibliothek Marktheidenfeld in Anspruch nimmt. Bei minderjährigen Nutzern ist Gebührenschuldner, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld die elterliche Sorge ausübt (§§ 1626 ff. BGB).

(3) Entstehen der Stadtbibliothek durch die Benutzung oder durch sonstige Leistungen, die durch die Stadtbibliothek benutzende Person veranlasst sind, Auslagen, so sind diese in der tatsächlich entstandenen Höhe neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.

§ 2 Art und Höhe der Gebühren

(1) Für die Ausstellung eines Benutzerausweises:
   a) Erstausstellung — frei
   b) Ersatzausstellung — 3,00 €
   für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

(2) Für die Benutzung der Bibliothek werden folgende Gebühren erhoben:
   a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr — frei
   b) Erwachsene jährlich — 15,00 €
   c) ermäßigte Gebühr — 10,00 €
   Schüler/innen ab 18 Jahren, Auszubildende, Mitarbeiter eines FSJ, Studenten bis einschließlich 27 Jahre, Inhaber/innen einer Ehrenamtskarte, Aktive des Bundesfreiwilligendienstes, Personen mit Schwerbehinderung (GdB mind. 50 bzw. Gleichstellung).
   Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis ist nachzuweisen.
   d) Ausgenommen von den Benutzungsgebühren sind Mitarbeiter/innen von Kindertagesstätten, Schulen und städtischen Einrichtungen.
   Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis ist nachzuweisen.
   e) Schnupperausweis für Erwachsene — 5,00 €
   gültig ab dem Tag der Ausstellung für 3 Monate.
   f) Schnupperausweis ermäßigt — 3,00 €
   gültig ab dem Tag der Ausstellung für 3 Monate.
   Schüler/innen ab 18 Jahren, Auszubildende, Mitarbeiter eines FSJ, Studenten bis einschließlich 27 Jahre, Inhaber/innen einer Ehrenamtskarte, Aktive des Bundesfreiwilligendienstes, Personen mit Schwerbehinderung.
   Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis ist nachzuweisen.
   g) Neubürger Schnupperausweis für 3 Monate — frei

Der Gebührenzeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bibliotheksausweises. Bei erneuter Zahlung einer Grundgebühr wird die Gültigkeit um den entsprechenden Zeitraum verlängert.

Ansonsten berechtigt der Bibliotheksausweis nach Ablauf des Gebührenzeitraums nicht mehr zur Ausleihe von Medien in der Stadtbibliothek.

(3) Ausleihgebühr pro Medium
Die Ausleihgebühr für Bücher, Hörbücher, CDs, Zeitschriften, Filme und Spiele ist bereits in der Jahresgebühr enthalten und damit jedes der genannten Medien frei ausleihbar.
Bei der Ausleihe von digitalen Medien fällt keine zusätzliche Gebühr an.

(4) Gebühren für Dienstleistungen

a) Fernleihbestellung	3,00 €/Medium
b) Vorbestellung eines entliehenen Mediums	1,00 €/Medium
c) Internetnutzung	frei

(5) Mahngebühren
Im Falle des Überschreitens der Leihfrist (§ 5.3 der Bibliothekssatzung) fallen pro angefangene Versäumniswoche folgende Mahngebühren an:

a) für Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	1,00 €/Medium
b) für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	2,00 €/Medium

Für jede schriftliche Mahnung werden zusätzlich die anfallenden Portokosten erhoben. Bei Gebührenmahnungen, die per E-Mail verschickt werden, entfallen die Portokosten.
Für Mitarbeiter/innen von Kindertagesstätten, Schulen und städtischen Einrichtungen fallen keine Mahngebühren an.

(6) Sonstige Gebühren

a) für ein verloren gegangenes bzw. beschädigtes Medium Neupreis oder Beschaffung eines gleichwertigen Mediums zzgl. Einarbeitung	2,00 €

Sollte das ersetzte Medium nachträglich wieder aufgefunden werden, ist eine Rückerstattung nicht möglich.

b) bei Beschädigung oder Verlust von Spielteilen (max. 2 Teile)	2,00 € pro Teil
c) RFID-Etikett beschädigt oder verloren	2,00 €
d) Barcode-Etikett beschädigt oder verloren	2,00 €

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.
(2) Sämtliche Gebühren sind mit dem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Stadtbibliothek Marktheidenfeld vom 28.07.2017 außer Kraft.

Marktheidenfeld, den 23.11.2022

Thomas Stamm
Erster Bürgermeister

BAYERN STADT MARKTHEIDENFELD